

Satzung

§ 1

Vereinsname und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Nadorst-Bürgeresch e.V." mit dem Sitz in Oldenburg. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Aufgabe des Vereins ist es, die Einwohner im Bürgervereinsbereich Nadorst-Bürgeresch bei der Wahrnehmung und Förderung ihrer gemeinschaftlichen kommunalen, kulturellen und sozialen Interessen zu unterstützen.

Aufgabenschwerpunkte sind dabei:

- Mitwirkung bei der Gestaltung der Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen im Bürgervereinsbereich
- Mitwirkung bei kommunalpolitischen Entscheidungen
- Förderung des Schulwesens
- Förderung der Kultur und
- Förderung des Gemeinschaftslebens

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Bürger werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei einer evtl. Ablehnung des Antrages eine Begründung abzugeben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Geldbetrag als Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer und
dem Kassensführer.

Der Verein wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
Der Kassensführer ist allein zur Kassensführung berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 4 Jahre gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit, wird von einer Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 7

Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

Die Sitzungen des Beirates werden vom 1. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Vierteljahr, in Oldenburg statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht. Die Kassenprüfer berichten über die einmal jährlich durchzuführende Kassenprüfung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers.

Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 4 Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf oder wenn dieses mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich verlangen, durch den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied einzuberufen.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Änderungen der Satzung dürfen nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung mit der Einladung bekannt gegeben wurden.

§ 11

Die Mittel des Vereins

dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann nur eine zu diesem Zweck mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen einberufene Mitgliederversammlung mit vier Fünfteln der gültig abgegebenen Stimmen beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen der gemeinnützigen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zuzuführen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.03.1995 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Der Verein „Bürgerverein Nadorst-Bürgeresch e.V.“, Oldenburg, ist am 23. Mai 1997 unter Nr. 2228 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen worden.